

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin  
des Landtages  
Frau Ingeborg Friebe  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/2045**

4000 Düsseldorf 30  
Liliencronstraße 14

Tel.: 02 11/652045

Tfx.: 02 11/651255

Datum: 13.10.1992

AZ: 61 12-01 Schi/Schw

Anhörung von Sachverständigen zum Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes am 30.10.1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

zur Vorbereitung der für den 30. Oktober 1992 vorgesehenen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 11/3759) übersenden wir anliegend die Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in 50-facher Ausfertigung mit der Bitte, diese Stellungnahme den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
(Dr. Schink)

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung zum  
Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
(LT-Drucksache 11/3759)**

## **1. Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes verfolgt im wesentlichen das Ziel, die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) umzusetzen. Zu diesem Zweck soll entsprechend den Vorgaben in § 6 a ROG ein Raumordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Im Zusammenhang damit wird angestrebt, die Zielfestlegungen im Gebietsentwicklungsplan zu entfeinern und für einzelne Vorhaben regelmäßig keine konkreten Standortfestlegungen mehr im Gebietsentwicklungsplan vorzusehen, sondern es bei textlichen Festlegungen zu belassen. Im übrigen wird durch den Gesetzentwurf angestrebt, die UVP im Bergrecht bei der Braunkohleplanung in die Braunkohlenpläne zu verlagern.

Die Gesamtkonzeption der Änderung des Landesplanungsgesetzes wird vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt. Nach unseren Vorstellungen sollte die Änderung des Landesplanungsgesetzes zwei Zielvorstellungen verwirklichen:

- a) Die kommunale Beteiligung an der Landesplanung sollte nicht geschmälert, sondern mindestens im bisherigen Umfang erhalten bleiben.
- b) Soweit es nicht aufgrund der EG-rechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben unvermeidbar ist, sollte die Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht zu einer Verfahrensverzögerung führen; im Gegenteil ist anzustreben, das Zulassungsverfahren durch Einführung des Raumordnungsverfahrens um wesentliche Prüfschritte zu entlasten und so zu einer Verfahrensbeschleunigung zu kommen.

Diesen Vorgaben trägt die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs u. E. Rechnung:

An der kommunalen Mitwirkung im Gebietsentwicklungsplanverfahren wird nach wie vor festgehalten. Dies ist nachhaltig zu begrüßen. Die Regelungen über die Verknüpfung von Raumordnungsverfahren und Gebietsentwicklungsplanverfahren stellen u. E. sicher, daß der Bezirksplanungsrat nach wie vor die wesentlichen Leitentscheidungen in der Gebietsentwicklungsplanung treffen kann. Das ergibt sich insbesondere aus § 7, der auch in seiner Neufassung u. E. nach wie vor gewährleistet, daß die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen im Gebietsentwicklungsplanverfahren vom Bezirksplanungsrat getroffen werden können. Weiter wird dies durch die Regelung in § 23 h über die Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens in den GEP sichergestellt; das folgt insbesondere aus § 23 h Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, wonach der Bezirksplanungsrat schon zu Beginn des Verfahrens sich mit der Frage zu befassen hat, ob in den Fällen, in denen die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens gemäß § 23 h Abs. 1 in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden können, eine derartige Übernahme überhaupt in Betracht kommt.

Ob Zulassungsverfahren durch die Einführung eines Raumordnungsverfahrens verzögert oder im Gegenteil beschleunigt werden, wird sicherlich erst die Praxis zeigen. Die vorgesehene Regelung eröffnet u. E. jedoch die Chance, daß es jedenfalls nicht zu Verfahrensverzögerungen kommen wird; eine Verfahrensbeschleunigung halten wir für möglich. Nach der bundesrechtlichen Konzeption, die § 6 a ROG zugrunde liegt, soll das Raumordnungsverfahren entlastende Wirkung für das Zulassungsverfahren haben und zu einer Beschleunigung des Zulassungsverfahrens beitragen. Insbesondere die Prüfung der Umweltverträglichkeit soll weitestgehend in das Raumordnungsverfahren verlagert werden. Dieser Konzeption folgt auch der Gesetzentwurf, der eine ebenenspezifische Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt. Die durch diese Konstruktion theoretisch gegebene Beschleunigungsmöglichkeit muß aber auch im praktischen Vollzug gewährleistet sein. Das setzt u. E. dreierlei voraus:

- a) Die Gebietsentwicklungspläne in Nordrhein-Westfalen enthalten in der Regel derzeit sehr detaillierte Festlegungen. Angesichts dessen kann es

sich im Raumordnungsverfahren häufig herausstellen, daß Projekte den in den Gebietsentwicklungsplänen konkretisierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Der Gesetzentwurf versucht dem zwar dadurch vorzubeugen, daß gemäß § 23 i des Entwurfs in diesen Fällen das Raumordnungsverfahren bis zu einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ausgesetzt werden kann; dabei ist gemäß § 23 i Abs. 2 möglich, daß einzelne Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens bis zur Entscheidung im Gebietsentwicklungsplanverfahren parallel weitergeführt werden können. Diese Regelung allein halten wir jedoch nicht für ausreichend. Wichtig ist vielmehr u. E., daß eine Entfeinerung der Aussagen in den Gebietsentwicklungsplänen zügig durchgeführt und diese sobald wie möglich überarbeitet werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn generell die Möglichkeit geschaffen würde, das Raumordnungsverfahren parallel zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes durchzuführen und dieses Verfahren dann auch vor Änderung des Gebietsentwicklungsplanverfahrens abschließen zu können, falls anzunehmen ist, daß eine Zielfestlegung im Gebietsentwicklungsplanverfahren erfolgen wird. Wir schlagen deshalb vor, § 23 i Abs. 2 in Anlehnung an § 8 Abs. 3 BauGB wie folgt zu fassen:

"(2) Hat der Bezirksplanungsrat beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes einzuleiten, kann gleichzeitig auch das Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Das Raumordnungsverfahren kann vor dem Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes abgeschlossen werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen im Gebietsentwicklungsplan festgesetzten regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widerspricht. Die Stellungnahmen in jeweils einem Verfahren gelten auch als Stellungnahmen zum jeweils anderen Verfahren".

- b) Im Sinne der Beschleunigung von Planungsverfahren halten wir es weiter für wichtig, daß das Raumordnungsverfahren möglichst zügig durchgeführt und abgeschlossen wird. Die Regelungen im Gesetzentwurf über die Möglichkeit, den Trägern öffentlicher Belange Fristen zu setzen, werden sicherlich hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Aus unserer Sicht wäre es jedoch wünschenswert, wenn in das Landesplanungsgesetz noch

weitere Anreize zur schnellen Durchführung des Raumordnungsverfahrens aufgenommen werden würden. Ein Weg dazu ist eine Regelung, wonach auf ein Raumordnungsverfahren dann verzichtet werden kann, wenn es nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird. Der Bundesgesetzgeber strebt eine derartige Bestimmung beispielsweise im Entwurf eines Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an. In § 25 Abs. 3 des Referentenentwurfs ist bestimmt, daß dann, wenn ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden ist und die Ergebnisse nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens vorliegen, die zuständige Behörde davon ausgehen kann, daß Raumordnungsbelange nicht berührt sind. Wir hielten die Aufnahme einer derartigen Klausel in das Landesplanungsgesetz für sinnvoll. Angesichts dessen, daß das Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Vorverfahren nach § 23 b Abs. 2 des Gesetzentwurfs intensiv vorbereitet wird und vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens insbesondere die notwendigen Gutachten und fachlichen Stellungnahmen vom Träger des Vorhabens beschafft werden müssen, dürften Raumordnungsverfahren regelmäßig in einer relativ kurzen Frist abgeschlossen werden können. Um die hierin liegende Beschleunigungsmöglichkeit auch wirklich nutzen zu können, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf davon ausgegangen werden kann, daß raumordnerische Belange nicht berührt sind.

Wir schlagen deshalb vor, § 23 a um einen Absatz 5 zu ergänzen:

"(5) Wird ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und liegen die Ergebnisse nicht innerhalb von neuen Monaten nach Einleitung des Verfahrens vor, so kann die zuständige Behörde davon ausgehen, daß Raumordnungsbelange nicht berührt sind".

Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für eine derartige Regelung liegt u. E. vor. Entscheidet sich das Land für die Einführung eines Raumordnungsverfahrens, muß gewährleistet sein, daß in allen, von § 2 ROV erfaßten Fällen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, das den Anforderungen des § 6 a ROG entspricht. Das ist nach dem vorgeschlagenen § 23 a Abs. 5 gewährleistet: Das Raumordnungsverfahren soll bis zum Ende durchgeführt werden. Die Zulassungsbehörde wird lediglich ermächtigt, im Zulassungsverfahren ein bestimmtes Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu unterstellen.

- c) Eine Verfahrensbeschleunigung durch Raumordnungsverfahren kann weiter nur dann eintreten, wenn sichergestellt ist, daß im Zulassungsverfahren nicht erneut in die Prüfung von Aspekten der Umweltverträglichkeit des Projektes eingetreten wird, die bereits Gegenstand der Prüfung des Raumordnungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren waren. Wir regen an, in den Verwaltungsvorschriften der Landesregierung, die im Gesetzentwurf angekündigt sind, Regelungen zu treffen, die dieses Ziel sicherstellen.

## 2. Zur UVP in der Braunkohlenplanung

Grundsätzliche Bedenken haben wir gegen die Absicht des Gesetzentwurfs, die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Braunkohlevorhaben vollständig in die Braunkohlenpläne gemäß §§ 24 ff Landesplanungsgesetz zu integrieren. Diese Bedenken ergeben sich sowohl aus den EG-rechtlichen als auch aus den bundesgesetzlichen Vorgaben:

Die UVP-Richtlinie der EG verlangt in Art. 2 Abs. 2 grundsätzlich eine UVP im Zulassungsverfahren. Eine PlanUVP wird damit weder verlangt, noch kann eine PlanUVP eine UVP im Zulassungsverfahren ersetzen. Die Braunkohlenpläne gemäß § 24 LPlG sind nach bisherigem Verständnis raumordnerische Pläne und vom bergrechtlichen Zulassungsverfahren durch Rahmen- und Einzelbetriebspläne zu unterscheiden. Das folgt insbesondere aus § 24 Abs. 5 LPlG. Diese Regelung gewährleistet zwar eine Verknüpfung von Braunkohlenplänen und berglichen Betriebsplänen. Von daher ist sichergestellt, daß die Ergebnisse der UVP im Braunkohlenplan auch in den bergrechtlichen Betriebsplan hineinwirken. Dies ändert jedoch nichts daran, daß nach der Konzeption der Landesregierung eine UVP im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und damit im eigentlichen bergrechtlichen Zulassungsverfahren nicht mehr stattfindet. Art. 2 Abs. 2 UVP-RL läßt es zwar zu, daß im Rahmen anderer Verfahren eine UVP durchgeführt werden kann, wenn diese den Zielen der Richtlinie entspricht. Das bedeutet, daß insgesamt eine vollständige UVP durchgeführt werden muß, auch wenn sie nicht in das Zulassungsverfahren integriert ist. Ob eine UVP im Braunkohlenplan gemäß §§ 24 ff LPlG diese Anforderungen erfüllen kann, erscheint zweifelhaft. Von ihrer Aufgabenstellung, die nach § 24 Abs. 1 LPlG dahingeht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Braunkohlenplangebiet festzulegen, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist, können sie

eine vollständige UVP entsprechend den Anforderungen des Art. 3 UVP-RL u. E. nicht gewährleisten. Insoweit ist nur eine überörtlich raumordnerische Prüfung, jedoch keine Detailprüfung der konkreten Auswirkungen gewährleistet. Wir regen deshalb an, die Konzeption, die UVP für den Braunkohletagebau einschließlich der Halden in die Braunkohlenpläne zu verlagern, zu überdenken. Eine dahingehende Notwendigkeit folgt u. E. auch aus § 52 Abs. 2 b Bundesberggesetz. Hiernach ist nach unserem Verständnis grundsätzlich eine UVP im Rahmenbetriebsplanverfahren erforderlich; die Vorschrift läßt lediglich eine abschnittsweise oder stufenweise Aufstellung von Rahmenbetriebsplänen zu. Danach kann zwar in dem Rahmenbetriebsplan vorgelagerten Verfahrensstufungen ein Teilbereich der UVP erfolgen; der Bundesgesetzgeber geht jedoch davon aus, daß die verbleibenden Umweltaspekte im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Feststellung des Rahmenbetriebsplanes geprüft werden müssen. Eine vollständige Entlastung des Rahmenbetriebsplanverfahrens von der UVP ist damit u. E. auch nach § 52 Abs. 2 b Satz 1 BBergG nicht möglich.

### 3. Einzelfragen

Neben diesen grundsätzlichen Einwänden haben wir zu Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs noch folgende Anregungen:

#### 3.1 Zu Art. I Nr. 1, § 2 Nr. 4

Die Alleinentscheidungsbefugnis, die der Landesplanungsbehörde bei allen Meinungsverschiedenheiten, etwa zwischen zwei Gemeinden oder zwischen einer Gemeinde und einem Regierungspräsidenten, darüber eingeräumt wird, ob die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet worden sind, bitten wir zu streichen. Sie ist u. E. nicht notwendig, da die Raumordnungsklauseln der Fachgesetze bereits in hinreichender Weise gewährleisten, daß die Bauleitplanung bzw. die Fachplanungen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. So ist bei der Bauleitplanung im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob ein vorgelegter Bebauungsplanentwurf mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Ein gesondertes landesplanungsrechtliches Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten bedarf es angesichts dessen in der Bauleitplanung nicht. Ähnliches gilt für Planfeststellungsverfahren, in denen die Planfeststellungsbehörde über Meinungsverschiedenheiten über die

Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entscheidet.

### 3.2 Zu Art. I Nr. 2, § 3 Abs. 2

Die jetzt in § 3 Abs. 2, letzter Halbsatz, vorgesehene Beteiligungspflicht der Bezirksplanungsbehörde in allen Verfahren, die für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, ist abzulehnen. Diese Bestimmung führt zu einer Verkomplizierung des Verfahrens und ist u. E. unnötig. Das Ziel, eine Vereinbarkeit von Planungen und Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu erreichen, wird u. E. bereits hinreichend durch die Raumordnungsklauseln der Fachgesetze gewährleistet. Eine Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in derartigen Verfahren würde zur Folge haben, daß die Verfahren komplizierter würden; außerdem würde die Verfahrensdauer wachsen. Darüber hinaus ist u. E. die Bestimmung unklar gefaßt. Darüber, welche Maßnahmen, Planungen und Vorhaben für die räumliche Gestaltung des Bezirks von Bedeutung sind, können unterschiedliche Auffassungen bestehen. Streitigkeiten hierüber sind durch die jetzige Fassung der Vorschrift vorprogrammiert. So ist unklar, ob die Maßnahmen, Planungen oder Vorhaben Auswirkungen auf den gesamten Bezirk haben müssen, oder ob auch teilräumliche Auswirkungen ausreichen.

### 3.3 Zu Art. 1 Nr. 5, § 7

Der Bezirksplanungsrat soll nach der vorgeschlagenen Fassung lediglich die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen im Gebietsentwicklungsplanverfahren nach § 15 treffen. Wünschenswert wäre es, diese Entscheidungskompetenz auch auf das Raumordnungsverfahren auszudehnen. Diese Regelung würde allein der Kommunalisierung der Gebietsentwicklungsplanung gerecht. Wir schlagen deshalb vor, § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Bezirksplanungsrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen im Gebietsentwicklungsplanverfahren nach § 15 und zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens".

### 3.4 Zu Art. 1 Nr. 9, § 22 Abs. 2

Wir schlagen vor, § 22 Abs. 2 zu streichen, da das Raumordnungsverfahren gerade darauf gerichtet ist, zu klären, ob ein Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die Untersagungsmöglichkeit des § 22 Abs. 2 ist mit dieser Funktion des Raumordnungsverfahrens nicht vereinbar.

### 3.5 Zu Nr. 10, §§ 23 a bis j, Raumordnungsverfahren

#### 3.5.1 § 23 a Abs. 1

Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll das Raumordnungsverfahren über die in § 2 ROV genannten Verfahren hinaus durchgeführt werden für

- Eisenbahnlinien, die nach dem Landeseisenbahngesetz einer Planfeststellung mit UVP bedürfen sowie
- Güterverkehrszentren.

Die anderen nach dem UVPG NW UVP-pflichtigen Vorhaben werden nicht erfaßt. Das gilt insbesondere für Landes- und Kreisstraßen. Die letztere Entscheidung begrüßen wir und regen darüber hinaus an, es im übrigen beim Katalog des § 2 ROV zu belassen. Eine Erweiterung des Kataloges und eine Differenzierung in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei nach dem UVPG NW UVP-pflichtigen Vorhaben würde zu rechtlichen Unklarheiten führen und ist deshalb abzulehnen.

#### 3.5.2 Zu § 23 b Abs. 2

§ 23 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 sind unklar gefaßt. Durch diese Regelung soll das sogenannte Scoping-Verfahren des § 5 UVPG auch für das Raumordnungsverfahren übernommen werden. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens soll sich dabei nicht auf das Raumordnungsverfahren, sondern auf die UVP im Raumordnungsverfahren erstrecken. U. E. sollten § 23 b Abs. 2, Sätze 1 und 2 deshalb wie folgt gefaßt werden:

"(2) Vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens soll die

Bezirksplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP im Raumordnungsverfahren sowie sonstige für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erhebliche Fragen erörtern. Die Bezirksplanungsbehörde soll dem Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP im Raumordnungsverfahren sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten....".

§ 23 b Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs versucht, das Raumordnungsverfahren auch für die Prüfung von Standortalternativen nutzbar zu machen. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß die durch § 23 b Abs. 2 Satz 3 in Bezug genommene Regelung des § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG bereits eine Prüfung von Vorhabenalternativen verlangt, soweit es nach der Art des Vorhabens erforderlich ist. Insoweit halten wir die Regelung in Satz 4 des § 23 b Abs. 2 für entbehrlich.

### 3.5.3 Zu § 23 c Abs. 1 Satz 5

Die Möglichkeit, im Raumordnungsverfahren den Trägern öffentlicher Belange Fristen zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können, begrüßen wir, da sie zur Verfahrensbeschleunigung erheblich beitragen kann. Wir meinen allerdings, daß die Frist von drei Monaten, die in der Regel nicht überschritten werden darf, zu kurz bemessen ist und würden es begrüßen, wenn die Frist auf fünf Monate verlängert wird. Das gilt insbesondere für die häufig notwendigen Beratungen in den Räten der Gemeinden und Kreise. Eine derartige Beratung, die vorbereitet werden muß, ist häufig innerhalb von drei Monaten nicht durchzuführen.

### 3.5.4 § 23 c Abs. 3 Satz 4

Wir schlagen vor, § 23 c Abs. 3 um folgenden Satz zu ergänzen:

"Die Gemeinden können die vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen".

Die Stellungnahmen, die im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden, nehmen oft auf örtliche Verhältnisse Bezug. Ohne eine Darstellung des Sachverhaltes durch die Gemeinde werden sie häufig für die Bezirksplanungsbehörde nicht verständlich sein. Der Verfahrensbeschleunigung würde es dienen, wenn die Gemeinde in diesen Fällen die Möglichkeit hat, die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung zu versehen.

### 3.5.5 Zu § 23 j

Wir bitten darum, klarzustellen, daß Vorhaben der öffentlichen Verwaltung, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht gebührenpflichtig sind. Die jetzige Fassung des § 23 j kann zu erheblichen Kostenbelastungen des Vorhabenträgers führen, da sich die Höhe der Gebühr an den Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens orientieren soll. Bei Müllverbrennungsanlagen und ähnlichen im öffentlichen Interesse wichtigen Vorhaben ist ein Investitionsvolumen von mehreren Mio DM notwendig. Dieses Investitionsvolumen sollte nicht noch zusätzlich durch Kosten für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens belastet werden.